

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Buchführung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 51/1962

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.02.1962

Text

§ 1. Buchführende Land- und Forstwirte haben für steuerliche Zwecke nach den folgenden Bestimmungen besondere Verzeichnisse über die Grundstücke, den Anbau und die Ernte anzufertigen sowie Viehregister und Naturalienregister zu führen.